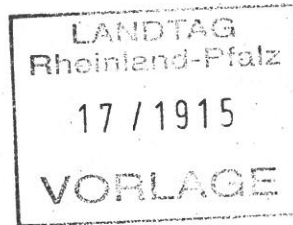




Ministerium für Bildung | Postfach 32 20 | 55022 Mainz

Vorsitzender des Ausschusses
für Bildung
Herrn Guido Ernst, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz



DIE MINISTERIN

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-41 10
ministerinbuero@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de

11. Sep. 2017

Mein Aktenzeichen
9424 B

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Herr Hoffmann
Dominik.Hoffmann@bm.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16 5492
06131 16 175492

11. Sitzung des Ausschusses für Bildung am 31.08.2017
TOP 4: Integrationshelfer an rheinland-pfälzischen Schulen
Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT
- Vorlage 17/1708 -

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

lieber Herr Ernst,

der Tagesordnungspunkt „Integrationshelfer an rheinland-pfälzischen Schulen“ wurde in der o. a. Sitzung des Ausschusses mit Maßgabe der schriftlichen Berichterstattung durch die Landesregierung für erledigt erklärt. Daher berichte ich wie folgt:

Integrationshelferinnen und -helfer gehören nicht zum pädagogischen Personal der Schule. Integrationshilfe ist nicht im Schulrecht, sondern im Sozialrecht geregelt. Sie deckt den Unterstützungsbedarf der Kinder und Jugendlichen, die aufgrund von Behinderungen in der Teilhabe am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen eingeschränkt sind. Handelt es sich um seelische Behinderungen, sind die Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) einschlägig. Geht es um Beeinträchtigungen der körperlichen Funktion oder der geistigen Fähigkeiten, gelten die Vorschriften des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII).

Wenn die in diesen Vorschriften geregelten Voraussetzungen in einem konkreten Einzelfall erfüllt sind, entsteht ein entsprechender Leistungsanspruch für jedes einzelne Kind. Dieser individuelle Anspruch auf Gewährung einer Integrationshilfe muss in der Praxis aber nicht bedeuten, dass eine einzige Person nur ein Schulkind unterstützt. Vielmehr können sogenannte „Pool-Lösungen“ angewandt werden. In einigen dem Ministerium für Bildung bekannten Fällen gelingen solche Lösungen besonders gut:



Eine Integrationshelferin bzw. ein Integrationshelfer ist in diesen Fällen grundsätzlich immer für mehrere Kinder mit Behinderungen tätig. Die 1:1-Betreuung bleibt die Ausnahme.

Die Zuordnung zu unterschiedlichen Sozialgesetzbüchern (SGB VIII bzw. SGB XII) hat zur Folge, dass unterschiedliche Stellen über die Gewährung der Hilfe entscheiden. Bei Kindern und Jugendlichen mit körperlichen oder geistigen Behinderungen ist dies das Sozialamt, bei Kindern und Jugendlichen mit seelischen Behinderungen das Jugendamt. Das heißt, zuständig ist nicht das Land, sondern der örtliche Träger der öffentlichen Jugend- bzw. Sozialhilfe, der die Aufgabe im Rahmen kommunaler Selbstverwaltung wahrnimmt. Die Schulstatistik des Ministeriums für Bildung enthält deshalb keine Angaben zum Einsatz von Integrationshelferinnen und -helfern.

Auch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugend- bzw. Sozialhilfe erfassen im Rahmen des Berichtswesens nicht die im Antrag gewünschten Informationen. Dies haben die kommunalen Spitzenverbände dem Ministerium für Bildung auf Anfrage mitgeteilt. Aus den Jahresberichten der kommunalen Spitzenverbände ergibt sich aber, dass im Kalenderjahr 2015 für 2.353 Schülerinnen und Schüler Integrationshelferinnen und Integrationshelfer tätig waren. Erfasst haben die kommunalen Spitzenverbände für das Kalenderjahr 2015 auch die Anzahl von allgemeinbildenden Schulen, an denen Integrationshelferinnen und Integrationshelfer eingesetzt waren.

In der Summe waren es im Schuljahr 2015/2016 765 allgemeinbildende Schulen, davon 417 Grundschulen, 89 Realschulen plus, 47 Integrierte Gesamtschulen, 74 Gymnasien, 94 Förderschulen und 44 sonstige Schulen.

Zu der weiteren Fragestellung im Berichtsantrag möchte ich auf Folgendes hinweisen:

Die kommunalen Spitzenverbände haben mit der Landesregierung vereinbart, eine Handreichung zum Einsatz von Integrationshilfen im schulischen Bereich zu erarbeiten. Diese Handreichung liegt im Entwurf vor. Notwendige Abstimmungsprozesse werden derzeit innerhalb der kommunalen Spitzenverbände durchgeführt. Es ist davon auszugehen, dass die Handreichung im laufenden Kalenderjahr allen Beteiligten zur Verfügung gestellt werden kann. Ziel der Handreichung ist es, das Verwaltungsverfahren zu vereinheitlichen, das jeder Entscheidung über die Gewährung von Integrationshilfe vorgeschaltet ist. Zu diesem Zweck wurden im Text der Handreichung



konkrete Hinweise zum Ablauf, zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und zur Mitwirkung der Beteiligten aufgenommen.

Zu den Beteiligten zählen auch Schulen, die – wie die örtlichen Träger der öffentlichen Jugend- bzw. Sozialhilfe – einen im Gesetz verankerten inklusiven Auftrag haben. Dieser Auftrag verpflichtet sie zur gegenseitigen Kooperation. Zur Erfüllung der Pflicht informieren Schulen Jugend- bzw. Sozialämter über den aus ihrer Sicht bestehenden Bedarf an Integrationshilfe im Einzelfall. Dazu machen sie entsprechende Angaben im sogenannten „Schulbericht“, der in standardisierter Form wichtige Entscheidungsgrundlage ist.

Die Handreichung dient schließlich dazu – und darauf zielt die im Berichtsantrag formulierte konkrete Frage –, die nach § 25 Abs. 8 Schulgesetz notwendige Abgrenzung der Verantwortungsbereiche von Jugend- bzw. Sozialhilfe einerseits und von Schule andererseits deutlich hervorzuheben. Integrationshelferinnen und -helfern steht es auch künftig nicht zu, Aufgaben im pädagogischen Kernbereich der Schule zu übernehmen. Sie können insbesondere nicht unterrichtlich, etwa zur sonderpädagogischen Förderung eingesetzt werden. Sie haben keine Lehramtsausbildung absolviert und keine entsprechende Befähigung erworben.

Trotz getrennter Aufgabenbereiche ist die Kooperation und Abstimmung beider Professionen unerlässlich. Dies geschieht z. B. in Teambesprechungen und Elterngesprächen, in denen es um die Entwicklung der Schulkinder geht, für die Lehrkräfte sowie Integrationshelferinnen und -helfer gemeinsam Verantwortung tragen. Hohe Anforderungen werden an Kooperation und Abstimmung gestellt, wenn Schulkinder mit großem Unterstützungsbedarf zu betreuen sind, etwa wenn eine Mehrfachbehinderung vorliegt. Dabei gibt es in wichtigen Aufgabenfeldern Tätigkeiten, die ein besonders enges Zusammenwirken der beiden Akteure erfordern. Im Folgenden möchte ich einige Beispiele solcher Tätigkeiten nennen:

1. Unterstützung im Unterricht und in anderen Schulveranstaltungen, z.B. durch Aufforderung zur Beachtung von Ordnungsstrukturen in der Schule, Intervention bei Selbst- und Fremdgefährdung sowie bei Sachaggression, Anleitung beim Einrichten und bei der Organisation des Arbeitsplatzes im Klassenraum, Beachtung behinderungsgerechter Rahmenbedingungen (z. B. bei der Festlegung des Sitzplatzes im Klassenraum).



2. Hilfen bei der Bewältigung von unterschiedlichen Anforderungen im Schulalltag, z. B. Begleitung auf dem Schulweg und zur Abfahrt des Schulbusses, Assistenz beim An- und Auskleiden in der Schule (insbesondere im Zusammenhang mit dem Sport- und Schwimmunterricht), Hilfe bei der Orientierung auf dem Schulgelände und beim Wechsel des Unterrichtsraums (insbesondere beim Treppensteigen, im Gebäude und auf dem Schulhof).

3. Tätigkeiten im pflegerischen Bereich, z. B. Hilfe beim Toilettengang, Versorgung mit Windeln, Unterstützung beim Waschen oder Duschen.

Schulbehörde und Ministerium für Bildung werden die Handreichung im Rahmen von Schulleiterdienstbesprechungen thematisieren.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Stefanie Hubig